

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 420
Urteil Nr. 46/93 vom 15. Juni 1993

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Arbeitsgericht Mons, Abteilung La Louvière, in seinem Urteil vom 21. Mai 1992 in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen V. Roty und F. Laurent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Frage*

Das Arbeitsgericht Mons, Abteilung La Louvière, hat in seinem Urteil vom 21. Mai 1992 in Sachen das Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen V. Roty und F. Laurent

« den Schiedshof ersucht, in einer präjudiziellen Entscheidung zu befinden, ob die Artikel 60, 61, 62 und 71 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über Steuer- und Haushaltsbestimmungen insofern, als sie eine besondere und einmalige Sozialversicherungsabgabe für die Veranlagungsjahre 1983 und 1984 gemäß den in Artikel 62 festgelegten Modalitäten vorsehen, bei Nichtbezahlung die Fälligkeit eines Verzugszinses ab dem 1. Dezember des den Veranlagungsjahren 1983 und 1984 vorangehenden Jahres bestimmen und den königlichen Erlaß Nr. 55 vom 16. Juli 1982 in der durch den königlichen Erlaß Nr. 125 vom 30. Dezember 1982 abgeänderten Fassung sowie den königlichen Erlaß Nr. 124 vom 30. Dezember 1982 widerrufen, die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verletzen, indem sie es dem mit Nichtigkeitsklagen befaßten Staatsrat nicht erlaubt haben, über die etwaige Rechtswidrigkeit der königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124, die den gleichen Gegenstand haben, zu befinden. »

## II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung verlangt von V. Roty und F. Laurent vor dem Tatrichter die Zahlung der kraft Kapitel III des genannten Gesetzes vom 28. Dezember 1983 geschuldeten Abgaben.

Aus den Beweggründen der Entscheidung, die zu der vorliegenden präjudiziellen Frage geführt hat, geht hervor, daß die Artikel 60, 61, 62 und 71 die königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 vom 16. Juli und 30. Dezember 1982 weitgehend übernommen und widerrufen haben, so daß der Staatsrat, der mit Klagen auf Nichtigklärung der genannten Erlasse befaßt war, diese Klagen mangels erwiesenen Interesses oder Gegenstands für unzulässig erklärt hat.

Aus dem Urteil wird ebenfalls deutlich, daß die Gesetzmäßigkeit dieser beiden nummerierten königlichen Erlasse sowohl durch die Verfassungsabteilung des Staatsrates als auch in der Rechtslehre beanstandet worden war, insofern es sich eher um eine Steuer als um eine Sozialversicherungsabgabe handeln würde, weshalb die Grenzen der durch das Sondervollmachtengesetz vom 2. Februar 1982 dem König erteilten Ermächtigung überschritten worden wären.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Hofes in Sachen « Femmes au foyer » fragt sich der Tatrichter, ob « eine vorbeugende gesetzgeberische Wirksamklärung, wodurch der Gesetzgeber einer möglichen Nichtigklärung durch ein Rechtsprechungsorgan vorgreift, indem er jede Klage gegen den Verwaltungsakt bei einem mit der eigentlichen Rechtsprechung beauftragten Organ unmöglich macht » mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung vereinbar ist. Aus diesem Grund hat er den Hof mit einer präjudiziellen Frage befaßt.

### III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 1. Juni 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 16. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 17., 18., und 19. Juni 1992 überreicht wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 17. Juni 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 29. Juli 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Es wurden keine weiteren Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnungen vom 17. November 1992 und vom 25. Mai 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist jeweils bis zum 1. Juni 1993 und bis zum 1. Dezember 1993.

Durch Anordnung vom 15. September 1992 wurde der Richter Y. de Wasseige zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter J. Wathelet zu ersetzen, der zum Vorsitzenden ernannt und später in den Ruhestand versetzt wurde.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 wurde der Richter G. De Baets zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter F. Debaedts zu ersetzen, der zum Vorsitzenden gewählt wurde.

Mit Schreiben vom 2. April 1993 hat der Vorsitzende M. Melchior den Staatsrat gebeten, dem Hof die Akten bezüglich der Urteile Nrn. 26.536 und 26.537 zu übermitteln.

Der Staatsrat hat diese Schriftstücke am 8. April 1993 übermittelt.

Durch Anordnung vom 21. April 1993 wurde der Richter L. François zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den am 1. April 1993 zum Vorsitzenden gewählten Richter M. Melchior zu ersetzen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 19. Mai 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurde der Ministerrat in Kenntnis gesetzt, und diese Partei und ihr Rechtsanwalt wurden über die Terminsetzung informiert; dies erfolgte mit am 22. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 23. April 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 19. Mai 1993

- erschien

. der Ministerrat, vertreten durch RA N. Cahen, in Brüssel zugelassen, *loco* RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen,

- erstatteten die Richter Y. de Wasseige und L. De Grève Bericht,

- wurde der vorgennante Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Ein einziger Schriftsatz wurde am 29. Juli 1992 vom Ministerrat eingereicht.

A.1. In dem Schriftsatz erinnert der Ministerrat an den Gegenstand der präjudiziellen Frage und den Inhalt der königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 sowie der Artikel 60, 61, 62, 70 und 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983; er rechtfertigt letztgenannte Bestimmungen durch die Sorge « der fraglichen Abgabe eine solidere Rechtsgrundlage zu verleihen » und sie « für (die Einkünfte von) 1984 aufrechtzuerhalten ».

A.2. Der Ministerrat erklärt hauptsächlich, daß keine Diskriminierung vorliege, und verweist auf die Unterschiede, die seiner Ansicht nach zwischen der vorliegenden Rechtssache und den Rechtssachen, die Gegenstand der Urteile Nrn. 16/91 (Urteil « Femmes au foyer ») und 20/92 des Hofes waren, zu machen sind.

A.2.1. Einerseits liege keine gesetzgeberische Wirksamklärung vor, sondern die Zurückziehung eines Verwaltungsaktes, die mit der Einführung neuer Gesetzesnormen einhergehe. Diese Zurückziehung, die rückwirkend sei und jederzeit durchgeführt werden könne, impliziere daß « keine Kategorie von Bürgern mehr unter die Anwendung des zurückgezogenen Aktes fällt », und daß es angesichts der richterlichen Garantien, die in diesem Zusammenhang bestehen, keinerlei Diskriminierung geben könne. Was die rückwirkende Wiederaufnahme des Inhaltes dieser königlichen Erlasse durch den Gesetzgeber betrifft, hebt der Ministerrat hervor, daß die gesetzgeberische Beschaffenheit dieser Bestimmungen jegliche Klage vor dem Staatsrat und somit jegliche Diskriminierung ausschließe.

A.2.2. Andererseits handele es sich im vorliegenden Fall nicht um eine gesetzgeberische Wirksamklärung von Verwaltungsakten, sondern um eine gesetzgeberische Bestätigung von Akten, die kraft Sondervollmachten ergangen seien. Im Gegensatz zu den Angelegenheiten, die vor dem Schiedshof entschieden worden seien, wo der Gesetzgeber Verwaltungsakte der richterlichen Kontrolle des Staatsrates vorenthalten habe, habe der Gesetzgeber im vorliegenden Fall die bestätigten Erlasse - zumindest ihren Inhalt - in Gesetzesnormen umgewandelt und sie so in ihr natürliches Umfeld zurückversetzt; außerdem wird in dem Schriftsatz darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber somit die Ausübung der dem König gewährten Sondervollmachten überwache, und daß die verabschiedeten Bestimmungen der Überwachung des Hofes unterlägen.

A.3. In der Annahme, daß der Hof der Meinung sei, daß der Gesetzgeber eine Diskriminierung eingeführt habe, indem er einer bestimmten Kategorie von Bürgern eine richterliche Garantie vorenthalte, vertritt der Ministerrat subsidiär die Ansicht, daß dieser Diskriminierung nur jene Bürger zum Opfer fallen würden, die eine Klage auf Nichtigerklärung der Erlasse Nrn. 55 und 124 eingereicht haben. Nur jenen, die eine solche Klage eingereicht haben, würde die genannte Garantie vorenthalten; die anderen Rechtsuchenden, die den Staatsrat nicht befaßt haben, könnten keiner Diskriminierung durch den Gesetzgeber unterliegen, da er sie nicht unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Garantien betreffe.

- B -

B.1.1. Der königliche Erlaß Nr. 55 vom 16. Juli 1982, der kraft des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König gefaßt wurde, hat für das Veranlagungsjahr 1993 eine «besondere und einmalige Sozialversicherungsabgabe» eingeführt und für diese Abgabe die Abgabepflichtigen, die Bemessungsgrundlage und die weiteren Modalitäten, u.a. bezüglich der Erhebung, festgelegt; der königliche Erlaß Nr. 124 vom 30. Dezember 1982, der kraft desselben Sondervollmachtengesetzes gefaßt wurde, übernimmt die Überschrift und das Wesentliche des genannten königlichen Erlasses Nr. 55 für das Veranlagungsjahr 1984.

B.1.2. Das Gesetz vom 28. Dezember 1983 über Steuer- und Haushaltsbestimmungen beinhaltet ein Kapitel III mit dem Titel «Besondere Sozialversicherungsabgabe»; die Artikel 60 bis 73 dieses Gesetzes, die größtenteils die Bestimmungen der königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 übernehmen, finden, ausgenommen Artikel 70, auf die Veranlagungsjahre 1983, 1984 und 1985 Anwendung und treten gemäß Artikel 73 am 4. August 1982 in Kraft; Artikel 71 besagt folglich, daß die königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 vom 15. Juli bzw. 30. Dezember 1982 widerrufen werden.

B.2.1. Andere Personen als die Beklagten vor dem Arbeitsgericht Mons hatten gegen diese beiden königlichen Erlasse bereits verschiedene Klagen beim Staatsrat eingereicht, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 noch nicht abgeschlossen waren.

B.2.2. Unter Bezugnahme auf die Rückwirkung der fraglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 mit dem 4. August 1982 und auf den mit Wirkung vom selben Tag vorgenommenen Widerruf der vorgenannten königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 hat der Staatsrat durch Urteile vom 7. Mai 1986 die gegen diese Erlasse erhobenen Klagen mangels erwiesenen Interesses oder Gegenstands zurückgewiesen.

B.3. Artikel 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 ist nicht Gegenstand der präjudiziellen Frage. Insofern er aber den anderen Bestimmungen des genannten Gesetzes, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sind, Rückwirkung (mit dem 4. August 1982) verleiht, ist er bei der Behandlung dieser Frage zu berücksichtigen.

B.4. Indem die Artikel 60, 61, 62, 71 und 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 den Inhalt der königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 übernehmen und diese widerrufen, haben sie den Staatsrat daran gehindert, über die etwaige Rechtswidrigkeit von ihm zur Beurteilung vorgelegten königlichen Erlassen zu befinden.

Daraus ergibt sich, daß die Kategorie von Bürgern, auf die die königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 Anwendung fanden, nicht in gleicher Weise wie die übrigen Bürger behandelt wurde, was die richterliche Garantie betrifft, die durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gewährt wird.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Eine Klage vor dem Staatsrat allein verhindert nicht, daß die Rechtswidrigkeiten, mit denen der fragliche Akt behaftet sein könnte, aufgehoben werden, noch ehe über die genannte Klage befunden wird.

B.6.2. In den vom Staatsrat übermittelten Akten bezüglich der Rechtssachen, die Gegenstand der genannten Urteile vom 7. Mai 1986 waren, wird aufgeführt, daß der einzige, von den Klägern in den beiden Rechtssachen vorgebrachte Klagegrund ausschließlich von der Unzuständigkeit des Königs, die königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 zu verabschieden, ausging. Den Klägern zufolge konnte der König aus Artikel 1<sup>o</sup> des Gesetzes vom 2. Februar 1982 zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König nicht die nötige Ermächtigung entnehmen, um eine Sozialversicherungsabgabe einzuführen, die sie hauptsächlich als eine Steuermaßnahme empfinden. Die Verwaltungsabteilung des Staatsrates hatte sich in ihren Stellungnahmen vom 13. Mai und 14. Dezember 1982 zu den Erlaßentwürfen, aus denen die Erlasse Nrn. 55 und 124 hervorgegangen sind, ebenfalls in diesem Sinne geäußert.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Dezember 1983 (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 758/15, S. 76) geht hervor, daß der Gesetzgeber sich dieser These anzuschließen gedachte:

« Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatsrates zu diesen königlichen Erlassen wurde es für angemessen betrachtet, diese Angelegenheit eher durch Gesetz als durch aufgrund von Sondervollmachten verabschiedete Erlasse zu regeln. Ziel der Artikel des vorliegenden Entwurfs ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung einer besonderen Sozialversicherungsabgabe, die für den Sektor der Arbeitslosenunterstützung bestimmt ist. »

B.7. Durch die gesetzliche Regelung der Angelegenheit der besonderen Sozialversicherungsabgabe wollte der Gesetzgeber selbst eine Zuständigkeit ausüben, deren Übertragung, die er vorgenommen hatte, angefochten wurde.

B.8. Ferner ist hervorzuheben, daß sich der Gegenstand von Kapitel III des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 mit dem Titel « Besondere Sozialversicherungsabgabe » grundlegend von demjenigen der königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 unterscheidet.

Das Gesetz beinhaltet verschiedene neue Bestimmungen, wie die Artikel 65, 66, 69, 70 und 72, wohingegen mehrere Bestimmungen der königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 vom Gesetzgeber mittels Anpassungen, Zusätzen (Artikel 62 Absatz 4) oder Kürzungen (Artikel 61, 63 und 64) im Vergleich zum Wortlaut der genannten königlichen Erlasse übernommen wurden. Der königliche Erlaß Nr. 125 vom 30. Dezember 1982, der nicht vor dem Staatsrat angefochten wurde, wird in Artikel 68 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 übernommen. Dieses Gesetz bezieht sich schließlich nicht nur auf die Veranlagungsjahre 1983 und 1984, sondern auch auf das Veranlagungsjahr 1985.

B.9. Daraus ergibt sich, daß die unterschiedliche Behandlung, die sich daraus ergibt, daß die fraglichen Bestimmungen den Staatsrat daran gehindert haben, sich zur Gesetzmäßigkeit der vor ihm beanstandeten königlichen Erlasse zu äußern, in diesem Falle gerechtfertigt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 60, 61, 62 und 71 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über Steuer- und Haushaltsbestimmungen verstoßen nicht gegen Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior